

VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG



Das Wort des Präsidenten

Wir laden Sie herzlich zur **Jubiläumsveranstaltung des VQF** ein: Am **Donnerstag, 28. Mai 2009**, findet unsere **10. Generalversammlung** im **Hotel Marriot in Zürich** statt. **Um 16.30 Uhr** beginnen wir mit den ordentlichen Traktanden. Dabei beantragen wir insbesondere eine Teilrevision der Statuten des VQF, um den unabhängigen Vermögensverwaltern, die sich anerkannten Verhaltensregeln (Standesregeln) der Vermögensverwaltung unterstellen müssen, auch diese Dienstleistung anbieten zu können.

In einem **2. Teil** unter dem Titel **«Parabankenbereich – Aufsicht im Wandel»** haben wir für Sie ein attraktives Programm zusammengestellt. Ausgehend von einer durch die Universität St. Gallen eigens für diese Veranstaltung erarbeiteten Studie über den Parabankenbereich der Schweiz wollen wir mit einem hochkarätigen Podium dieser aktuellen Fragestellung nachgehen.

Aber auch Unterhaltung und Gaumenfreuden sollen nicht zu kurz kommen: Viktor Giacobbo, alias Fredi Hinz, hat seinen Auftritt angekündigt und eine Jazz-Band begleitet uns auf einer kulinarischen Reise um die Welt anlässlich des nachfolgenden Stehdinners.

Es würde mich sehr freuen, Sie an dieser 10. Generalversammlung begrüßen

zu dürfen. Benutzen Sie bitte für die Anmeldung den dem GV-Versand beigelegten Anmeldetalon oder melden Sie sich via unsere Homepage an.

Mit freundlichen Grüßen

(Quelle: Peter Rupper, Präsident)

Neue Ausrichtung des VQF

Der Vorstand hat sich im vergangenen Jahr intensiv mit der strategischen Ausrichtung des VQF auseinandergesetzt. Anlass hierzu waren die Zusammenführung der Aufsicht von Banken, Versicherungen und des Parabankenbereichs in die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), der Erlass von Eckwerten für Mindeststandards in der Vermögensverwaltung (Verhaltensregeln) durch die FINMA sowie die Auseinandersetzung mit absehbaren weiteren Aufsichtsfeldern.

Der VQF – von der GwG-Selbstregulierungsorganisation zum umfassenden Kompetenzzentrum für Compliance

Ausgehend davon, dass der VQF die grösste offizielle Selbstregulierungsorganisation (SRO) gemäss GwG ist, wollen wir nun generell sämtliche Aufgaben und Dienstleistungen übernehmen, die der Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen im Parabankenbereich dienen. Wir verstehen uns als das Kompetenzzentrum für Compliance mit den Dienstleistungen Aufsicht, Revision/Prüfung (durchgeführt durch die vereinseigene Revisionsgesellschaft VQF Audit AG) sowie Beratung/Schulung. Die Anliegen unserer Mitglieder vertreten wir in Wirtschaft und Politik. Unsere Devise lautet: **«Alles aus einer Hand».**

Diese neue Ausrichtung ist ganz im Sinne unserer Mitglieder und dient dazu, Ihnen eine auf die Aufsicht im Parabankenbereich fokussierte und kostengünstige Gesamtlösung zu bieten.

Peter Rupper, Präsident

(Quelle: Peter Rupper, Präsident)

VQF erhält Anerkennung der FINMA zur Umsetzung schweizerischer Standesregeln in der Vermögensverwaltung

Der VQF übernimmt neu die Funktion einer Branchenorganisation für Vermögensverwalter (BOVV) und damit schweizweit die Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards in dieser Branche. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat dem VQF diese Aufgabe zusätzlich zu seiner bisherigen Rolle als Selbstregulierungsorganisation im Rahmen der Aufsichtstätigkeit nach GwG im Parabankenbereich übertragen.

Als unabhängiges und umfassendes Kompetenzzentrum für Compliance übernimmt der VQF auch die Funktion einer Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter. Die FINMA hat die vom VQF definierten Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltung per 23. April 2009 anerkannt und überträgt ihm damit schweizweit die Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards bei unabhängigen Vermögensverwaltern.

In den nächsten Tagen werden Sie von uns persönlich angeschrieben und erhalten unsere Broschüre «VQF Branchenorganisation für Vermögensverwalter». Aus dieser ersehen sie erste wichtige Informationen zur Branchenorganisation des VQF.

Sobald das Genehmigungsverfahren der FINMA, bezüglich der in diesem Zusammenhang stehenden zusätzlichen Reglementarien, abgeschlossen ist und die revidierten Statuten von der Generalversammlung verabschiedet sind, werden wir Sie mit den Verhaltensregeln und Reglementarien bedienen. Gleichzeitig werden wir Ihnen ein Explikativ zu den neuen Verhaltensregeln zukommen lassen.

(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG

Statutenrevision

Die Statuten des VQF wurden zuletzt am 18. Juni 2007 teilweise revidiert. Der VQF beantragt der Generalversammlung vom 28. Mai 2009 eine weitere Teilrevision.

Einer der Gründe dafür ist der Erlass von Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), welche die Vermögensverwalter unter bestimmten Voraussetzungen verpflichten, sich einer sogenannten Branchenorganisation anzuschliessen. Da zahlreiche Mitglieder des VQF als Vermögensverwalter tätig sind, hat der VQF um Anerkennung als Branchenorganisation ersucht und diese Anerkennung mittlerweile auch erhalten (s. Artikel auf S.1). In den Statuten soll für die neue Tätigkeit als Branchenorganisation eine entsprechende Rechtsgrundlage im Zweckartikel geschaffen werden; ausserdem ergibt sich aus dieser Erweiterung des Zwecks eine neue Mitgliedschaftskategorie.

Auch für die bereits erfolgte Auslagerung der Revisionstätigkeit in die VQF Audit AG und deren Erweiterung soll in den Statuten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen die Aufgaben der bisherigen Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den Bereichen Beratung und Schulung erweitert und diese dementsprechend formell zu einem Legal & Compliance Desk ausgebaut werden.

Neu ist vorgesehen, Mitglieder bei Konkurseröffnung oder Löschung des Mitglieds im Handelsregister beziehungsweise bei Versterben des Mitglieds automatisch zu streichen, macht doch in diesen Fällen ein Ausschlussverfahren keinen Sinn.

Die weiteren der Generalversammlung beantragten Änderungen sind redaktioneller Natur.

(Quelle: Dr. Martin Neese, Vorstand)

Aufsichtsabgabe

Das Schweizerische Bundesgericht fällt am 2. Oktober 2008 verschiedene Urteile in der Streitsache zwischen der damaligen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und denjenigen 10 Selbstregulierungsorganisationen, die eine Beschwerde gegen die Aufsichtsabgabe eingereicht hatten. Bekanntlich hatte auch der VQF im Interesse einer Klärung der Rechtslage eine solche Beschwerde eingereicht.

Der VQF hatte zunächst geltend gemacht, die Aufsichtsabgabe gemäss Art. 22 GwG sei eine sogenannte Kostenanlastungssteuer und entbehre als solche der verfassungsmässigen Grundlage. Das Bundesgericht liess diese Frage offen, nachdem das GwG als Bundesgesetz für das Bundesgericht verbindlich sei und der Bundesrat im Rahmen der gesetzlichen Grundlage verfügt habe.

Das Bundesgericht ging weiter auch davon aus, dass sämtliche Kosten der Kontrollstelle durch die Aufsichtsabgabe zu decken seien, also auch Kosten für Abklärungen allgemeiner Art, Marktrecherchen, Infrastruktur, Konferenzbesuche im Ausland usw.

Für die Bemessung der Aufsichtsabgabe hatte der Bundesrat die Zahl der angeschlossenen Finanzintermediäre im Verhältnis zum Bruttoertrag mit 3:1 gewichtet. Das Bundesgericht hielt fest, dass eine Selbstregulierungsorganisation mit vielen angeschlossenen Finanzintermediären durch diese Vorgabe gegenüber denjenigen Selbstregulierungsorganisationen benachteiligt werde, die bei wenigen angeschlossenen Finanzintermediären einen hohen Bruttoertrag ausweisen. Die entsprechende Ungleichbehandlung halte sich jedoch im Rahmen des dem Bundesrat zustehenden Ermessens. Immerhin ist zu bemerken, dass die neue Gebührenverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) nunmehr Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder gleich gewichtet; die diesbezüglichen Rügen der mitgliederstarken Selbstregulierungsorganisationen hatten mithin wenigstens im Hinblick auf die heutige neue Regelung Erfolg. Aufgrund der Beschwerde einer anderen Selbstregulierungsorganisation wurde die Grundabgabe vom Bundesgericht der Höhe nach als

Inhalt	Seite
Das Wort des Präsidenten	1
Neue Ausrichtung des VQF	1
VQF erhält Anerkennung der FINMA zur Umsetzung schweizerischer Standesregeln in der Vermögensverwaltung	1
Statutenrevision	2
Aufsichtsabgabe	2
VQF Audit AG	3
Änderungen in der Unterstellungspflicht des Factoring und der Forfaitierung	4
Der neue Unterstellungskommentar vom Oktober 2008 – Ein Überblick	4
Der VQF informiert über	6

VQF AUDIT AG

VQF Audit AG

verfassungswidrig gerügt und folgerichtig in der neuen Gebührenverordnung deutlich gesenkt.

Endlich hatte der VQF eine falsche Anwendung der Gebührenverordnung deshalb gerügt, weil die internen Revisionskosten nicht wie die externen vom massgebenden Umsatz ausgenommen wurden. Das Bundesgericht betrachtete diese Ungleichbehandlung als heikel und hielt fest, es sei nicht ohne weiteres nachvollziehbar, inwiefern angestellte Revisoren gegenüber den angeschlossenen Finanzintermediären weniger unabhängig sein sollten als externe. Es hielt indessen die Gebührenverordnung in diesem Punkt «noch im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen», nicht ohne den VQF freundlich darauf hinzuweisen, dass es ihm ja freigestellt sei, «sich den entsprechenden Vorgaben anzupassen». Der VQF hat diese Empfehlung mit Gründung der VQF Audit AG zwischenzeitlich beherzigt.

In der Folge wurden die Aufsichtsabgaben für die Jahre 2006 bis 2008 durch die Kontrollstelle rechtskräftig neu festgelegt und zwar mit CHF 471'680.00 (2006), CHF 434'021.00 (2007) und CHF 450'575.00 (2008). Diese Abgaben halten sich im Rahmen der dafür getätigten Rückstellungen, sodass unsere Mitglieder nicht weiter belastet werden.

Es wird nun abzuwarten sein, wie sich die Gebühren unter der neuen Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) entwickeln werden. Tendenziell sollten die Gebühren eigentlich sinken, nachdem die Überführungskosten bereits angefallen und überwältigt worden sind und die FINMA mit Bezug auf die Überwachung der Selbstregulierungsorganisationen eine deutlich schlankere Struktur aufweist als die vormalige Kontrollstelle.

(Quelle: Dr. Martin Neese, Vorstand)

Wie bereits im NewsLetter Nr. 73 vom 6. Januar 2009 informiert, hat die VQF Audit AG ihre operative Tätigkeit als GwG-Prüferin und als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf den 1. Januar 2009 rechtzeitig aufgenommen. Die VQF Audit AG ist von der Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin in Finne vom Art. 4 und 6 des Revisionsaufssichtsgesetzes zugelassen. Sie erfüllt somit die fachlichen Voraussetzungen und verfügt über die personellen Ressourcen um auch ordentliche und eingeschränkte Revisionsdienstleistungen professionell abzuwickeln.

Das Haupttätigkeitsfeld der VQF Audit AG entfällt nach wie vor auf die Prüfungen im Rahmen des Geldwäschereigesetzes, allenfalls ergänzt durch die kommenden Prüfungen teilprudentieller Art im Rahmen der Einführung der bereits angekündigten Verhaltensregeln für Vermögensverwalter. Seit dem 1. Januar 2009 ist die VQF Audit AG von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) auch zur Vornahme von GwG-Prüfungen bei direkt unterstellten Finanzintermediären akkreditiert.

Erfreulicherweise dürfen wir bereits heute berichten, dass ein relativ grosses Interesse aus dem Kreis unserer Mitglieder, aber auch seitens von Dritten für unsere Revisionsdienstleistungen besteht, insbesondere auch für Vertriebsträgerprüfungen. Mit den betreffenden Interessenten sind wir derzeit im Gespräch, damit wir eine kundenorientierte und qualitätsbewusste Lösung offerieren können.

(Quelle: Bruno Bleisch, Leiter Revisorat)

AUFSICHTSKOMMISSION/LEGAL & COMPLIANCE DESK

Änderungen in der Unterstellungspflicht des Factoring und der Forfaitierung

Factoring

Das Bundesgericht hatte mit Urteil BGE 2A.62/2007 darüber zu entscheiden, ob eine Genossenschaft aufgrund nachfolgendem Sachverhalt als Finanzintermediärin gilt und damit dem GwG unterstellt ist: Die Genossenschaft hatte mit rund 50 Lieferanten Vereinbarungen getroffen, wonach der gesamte sich aus den Lieferungen der Vertragslieferanten an die Mitglieder der Genossenschaft ergebende Zahlungsverkehr über die Genossenschaft abgewickelt werde. Der Lieferant hatte gemäss dieser Vereinbarung seine Rechnungen auf den Namen der jeweils belieferten Mitglieder der Genossenschaft auszustellen und sie letzterer zuzustellen. Die Genossenschaft bezahlte dem Lieferanten die Rechnungen, wobei sie ihm gegenüber auch das Delkreder-Risiko bezüglich ihrer Mitglieder trug. Die Genossenschaft sandte den Mitgliedern periodisch Abrechnungen mit den von diesen erhaltenen Lieferungen bzw. der von der Genossenschaft bevorschussten Zahlungen zu, worauf die Mitglieder diese Abrechnungen der Genossenschaft beglichen.

Das Bundesgericht entschied, dass die Vorinstanz die Genossenschaft zu Unrecht als Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. a GwG bezeichnet habe. Die in den Vereinbarungen mit den Lieferanten umschriebene Tätigkeit sei nicht dem Geldwäschereigesetz unterstellt.

Gemäss dem vorerwähnten Bundesgerichtsentscheid gilt demnach, wer Kreditgeschäfte (worunter auch das Factoring gezählt wird) betreibt, nur dann als Finanzintermediär, wenn die vom Gesetz vorausgesetzte erhöhte Geldwäschereige-fahr überhaupt eintreten kann, d.h. wenn zur Zins- und Rückzahlung des Kredits verbrecherisch erlangte Mittel eingesetzt werden können. Nur dann entspreche – so das Bundesgericht – eine Unterstellungspflicht dem Sinn und Zweck des GwG.

Beim **Factoring** kann sich diese Gefahr jedoch normalerweise gerade nicht verwirklichen: Selbst wenn der Faktor den

Kunden, dessen Forderungen er sich abtreten lässt, vorfinanziert, erfolgt kein Rückfluss vom Kunden an den Faktor, sondern aufgrund des Gläubigerwechsels vom Forderungsschuldner an den Faktor. Aufgrund des fehlenden Rückflusses besteht gemäss Bundesgericht keine Gefahr, dass verbrecherisch erlangte Mittel eingesetzt werden könnten, womit sich auch eine Unterstellungspflicht nicht rechtfertige.

Damit wurde die bisher von der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei angewandte Differenzierung in Basisfactoring (Verwaltung und Inkasso von Forderungen), welches nicht unterstellungspflichtig war, und dem sonstigen Factoring, welches auch eine Kreditfunktion erfüllt (wenn der Faktor dem Lieferanten den Betrag für die Ware vor Eingang der schuldnerischen Leistung bezahlt) und damit dem Geldwäschereigesetz unterlag, aufgegeben.

Diese Rechtssprechung des Bundesgerichts wurde von der ehemaligen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (seit 1. Januar 2009: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) übernommen: **In der Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG vom 29. Oktober 2008 (auch «Unterstellungskommentar» genannt) wird das Factoring neu als nicht unterstellungspflichtig bewertet** (s.Rz. 133 ff.).

Forfaitierung

Gemäss dem bereits erwähnten Unterstellungskommentar vom 29. Oktober 2008 unterliegt auch die Forfaitierung nicht mehr dem Geldwäschereigesetz (s.Rz. 136).

Bei der Forfaitierung werden klar bezeichnete Forderungen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf den abtretenden Forderungsgläubiger gekauft. Das Delkreder-, das Transfer-, das Währungsrisiko und die mit der politischen Entwicklung verbundenen Risiken werden ebenfalls abgetreten. Wie bei dem zuvor unter dem Titel «Factoring» geschilderten Sachverhalt im Bundesgerichtsentscheid BGE 2A.62/2007 bzw. dem Factoring allgemein, findet auch bei der Forfaitierung aufgrund des Verzichts auf ein Rückgriffsrecht **kein Geldrückfluss von der vorfinanzierten Partei an den neuen Gläubiger (Käufer der Forderung)** statt,

sondern der Geldrückfluss erfolgt vom Schuldner an den neuen Gläubiger. Damit besteht wiederum keine Möglichkeit der Geldwäscherei, so dass eine Unterstellungspflicht für diese Tätigkeit keinen Sinn machen würde.

(Quelle: Manuela Oswald, Mitarbeiterin Legal & Compliance)

Der neue Unterstellungskommentar vom Oktober 2008 – Ein Überblick

Am 29. Oktober 2008 ist der neue Unterstellungskommentar der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, welcher die Praxis zur Auslegung von Art. 2 Abs. 3 GwG darlegt, in Kraft getreten. Zum einen wurden die bestehenden Rundschreiben der Kontrollstelle eingearbeitet, zum anderen sind vereinzelte materielle Änderungen vorgenommen worden. Dieser Beitrag soll einen nicht abschliessenden Überblick über die wichtigsten Änderungen im Bereich der GwG-Unterstellungen geben.

Die Aufbewahrung von Effekten bleibt wie bis anhin ausdrücklich dem GwG unterstellt (s. Art. 2 Abs. 3 lit. g). Dabei gilt derselbe Effektenbegriff wie in der Börsengesetzgebung. Die **physische Aufbewahrung anderer Vermögenswerte als Effekten**, wie beispielsweise Bargeld, Edelmetalle oder Wertpapiere resp. Dokumente ohne Effektenqualität stellt hingegen keine Finanzdienstleistung mehr dar und löst somit auch keine Unterstellungspflicht aus (s. Rz. 279 f.). Es gilt dabei derselbe Effektenbegriff, wie er in der Börsengesetzgebung definiert wird. Effekten sind demnach vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate. Vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sind diese, wenn sie in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als zwanzig Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Vertragsparteien besonders geschaffen werden. Werden Effekten im

AUFSICHTSKOMMISSION/LEGAL & COMPLIANCE DESK

Rahmen von so genannten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von einem Arbeitgeber aus dessen Eigenbestand oder aus einer Selbstemission an die Arbeitnehmer ausgegeben und zur Aufbewahrung für die Arbeitnehmer zurückbehalten und stellen diese Effekten einen Lohnbestandteil dar, so ist diese Dienstleistung nicht unter Art. 2 Abs. 3 Bst. g GwG zu subsumieren.

Auf Grund des Erlasses des Bundesgesetzes über die **kollektiven Kapitalanlagen (KAG)** nimmt der Unterstellungskommentar auch Bezug auf kollektive Anlageformen und Investmentgesellschaften (s.Rz. 263 ff.). Als Abgrenzung wird insbesondere auch auf die sog. **«Investmentclubs»** eingegangen. Dabei handelt es sich um Gebilde, in denen sich mehrere Personen zwecks gemeinsamer Geldanlage und -verwaltung zusammen schliessen. Investmentclubs sind vom KAG ausgenommen, sofern ihre Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen, d.h. Investmentclubs dürfen nicht fremdverwaltet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG i.V.m. Art. 1 KKV). Bei fehlender Fremdverwaltung sind die Investmentclubs auch nicht dem GwG unterstellt, da keine Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte besteht.

Unter dem Bereich Handelstätigkeit wird ein ganzer Abschnitt dem Bereich des **Devisenhandels** gewidmet. Es wird dabei auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen (Kunden-Devisenhändler, Devisen-Vermögensverwalter, Devisenhandelsfonds, Zwischenhändler) eingegangen (s.Rz. 243 ff.). Es stellen sich dabei häufig heikle Abgrenzungsfragen zum Bankengesetz: Der Kunden-Devisenhändler gilt als «typischer» Devisenhändler. Er nimmt Gelder seiner Kunden auf einem Sammelkonto entgegen, welches auf seinen Namen lautet, um damit die Devisenhandelsgeschäfte möglichst effizient und zeitnah auf einer «eigenen Handelsplattform» ausführen zu können. Der Kunden-Devisenhändler ist bei gewerbmässiger Ausübung seiner Tätigkeit (mehr als 20 Kunden oder bei öffentlicher Werbung, Art. 3a Abs. 2 BankV) der FINMA unterstellt und benötigt eine Bankbewilligung (Entgegennahme von Publikumseinlagen). Wird die Schwelle der Gewerbmässigkeit vom Kunden-Devisen-

händler nicht erreicht, begründet er eine Unterstellungspflicht nach GwG (sofern er seine Tätigkeit berufsmässig im Sinne der VBAF-FINMA ausübt).

Zu unterscheiden ist der Kunden-Devisenhändler vom Devisen-Vermögensverwalter: Der Devisen-Vermögensverwalter führt keine Devisenhandelsgeschäfte im eigenen Namen aus. Die Kunden haben ein auf ihren Namen lautendes Konto bei einer den Devisenhandel betreibenden Bank, einem Broker oder bei einem Kunden-Devisenhändler. Die Gelder fliessen direkt oder über ein reines Abwicklungskonto des Devisen-Vermögensverwalters an das den Devisenhandel ausführende Institut. Der Devisen-Vermögensverwalter verwaltet dabei das Vermögen seiner Kunden wie ein «gewöhnlicher» Vermögensverwalter mittels einer beschränkten Vollmacht. Die entsprechenden vom Devisen-Vermögensverwalter geführten Abwicklungskonten, d.h. Habensaldi auf Kundenkonti, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, sind nicht als Entgegennahme von Publikumseinlagen im Sinne des Bankengesetzes zu qualifizieren, wenn dafür kein Zins bezahlt wird (s. Art. 3a Abs. 3 Bst. c BankV). Solche Konti dienen einzig dazu, die notwendige Liquidität zur Abwicklung des im Vordergrund stehenden Hauptgeschäftes zur Verfügung zu halten. Mit dem für derartige Gelder geltenden Verzinsungsverbot soll der rasche Umlauf und die betragsmässige Begrenzung solcher Gelder erreicht werden (s. *Rundschreiben FINMA 2008/3*).

Erklärt werden neuerdings auch die Dienstleistungen von sog. **«Escrow Agents»**, wobei es sich dabei nicht um eine Neuerung im Bereich der GwG-Unterstellung handelt. Das «Escrow Agreement» beinhaltet die Annahme und Aufbewahrung von Vermögenswerten und Auszahlung dieser Vermögenswerte an einen Dritten bei Erfüllung bestimmter Bedingungen (z.B. zwecks Sicherung der korrekten Abwicklung eines Distanzkaufs). Die Dienste des «Escrow Agents» stellen unterstellungspflichtige Finanzdienstleistungen im Sinne des GwG dar. Üblicherweise angeboten wird diese Dienstleistung von Anwälten, Banken, Vermögensverwaltern oder Treuhändern. Bei einem als «Escrow Agent»

tätigen Rechtsanwalt ist jeweils zu prüfen, ob es sich dabei um eine berufsspezifische und damit nicht unterstellungspflichtige Tätigkeit handelt (s.Rz. 303 und 313).

Beim Thema Domizilierung (blosses zur Verfügung stellen eines Briefkastens) und Verkauf von Sitzgesellschaften erwähnt der Unterstellungskommentar ergänzend auch **die Gründung von Sitzgesellschaften** als nicht unterstellungspflichtig, sofern dabei keine Möglichkeiten bestehen in den Zahlungsverkehr einzugreifen.

Einige Präzisierungen legt der Unterstellungskommentar unter dem Abschnitt der **«Finanzgeschäfte im Konzern»** dar. Wie bis anhin wird bei Finanzgeschäften im Konzern eine wirtschaftliche Betrachtungsweise herangezogen, d.h. der Konzern wird in Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich des GwG als Einheit betrachtet. Sämtliche Finanzintermediationsgeschäfte von einer Konzerngesellschaft für eine andere Gesellschaft desselben Konzerns gelten somit nicht als GwG-unterstellt. Das Kriterium der tatsächlichen oder möglichen Beherrschung bleibt weiterhin massgebend. Der Nachweis einer solchen Beherrschung muss jeweils von jener Person erbracht werden, die eine Konzernstruktur geltend macht. Bei der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung (sog. Vollkonsolidierung, Art. 663e OR) ist immer von einer Beherrschung und von einem Konzern auszugehen. In diesem Zusammenhang erwähnt der Unterstellungskommentar den Fall von Art. 663e Abs. 2 OR (Befreiung der Konsolidierungspflicht bei bestimmten Kriterien), bei welchem trotz fehlender Pflicht zur Vollkonsolidierung, aufgrund der Beherrschungsverhältnisse eine Konzernstruktur angenommen wird. Neu erwähnt der Unterstellungskommentar auch explizit Konzernstrukturen, an deren Spitze eine natürliche Person steht, als nicht unterstellungspflichtig.

Im Bereich der **unabhängigen Vermögensverwaltung** erwähnt der Unterstellungskommentar zur Verdeutlichung Beispiele im Bereich der Weiterleitung von Kundenaufträgen: Beim mechanischen Weiterleiten von Kundenaufträgen, «z.B. durch in Empfang nehmen eines Fax und weiterfaxen desselben Dokumentes», kann nicht auf eine Verwaltungsvollmacht geschlossen werden und keine unterstellungspflichtige

VQF INTERN

Der VQF informiert über

Tätigkeit angenommen werden, so der Unterstellungskommentar (s. Rz. 262).

Gemäss Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG sind **steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** vom Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes ausgenommen. Der Unterstellungskommentar zeigt präzisierend auf, welche Vorsorgeeinrichtungen darunter fallen (Rz. 336 ff.). Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die Säule 3b (freie Vorsorge) nicht unter die Ausnahme von Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG fällt, da diese keine anerkannte Vorsorgeform nach Art. 82 BVG i.V.m. Art. 1 BVV3 darstellt.

Der Unterstellungskommentar erläutert ausführlich, unter welchen Umständen und anhand welcher Indizien **staatliches Handeln** vom GwG ausgenommen ist (ausführlich dazu s. Rz. 281 ff.).

Mit dem Erlass des neuen Unterstellungskommentars wurden einige Neuerungen aber auch ungeschriebene Praxis verankert. Vorliegend wurde ein grober Überblick gewährt. Dennoch werden sich auch in Zukunft immer wieder heikle Unterstellungs- bzw. Abgrenzungsfragen stellen, die nur anhand der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände beantwortet werden können. Das Legal & Compliance Team des VQF steht Ihnen dabei selbstverständlich gerne beratend zur Seite.

(Quelle: Dario D'Angelo, Mitarbeiter Legal & Compliance)

Organisatorische Änderungen:

Im Verlaufe des Jahres 2008 hat der Vorstand beschlossen, die interne Organisationsstruktur des VQF auf den 1. November 2008 leicht zu verändern. Um Synergien zu nutzen, die internen Abläufe zu vereinfachen und den Wissenstransfer innerhalb des VQF zu fördern, wurden die bisherige Fachstelle und das juristische Sekretariat der Aufsichtskommission zu einem neuen **«Legal und Compliance Desk»** zusammen gelegt, welcher vom bisherigen jur. Sekretär der Aufsichtskommission, Herrn RA lic.iur. Adrian Göldi (tätig für den VQF seit dem 1. Dezember 2006), geleitet wird.

Neue Mitarbeiter im Legal & Compliance Desk:

Seit dem 1. November 2008 ist **Herrn lic.iur. Dario D'Angelo** als neuer Mitarbeiter im Legal & Compliance Desk tätig. Er hat sein Rechtsstudium mit Schwerpunkten im Wirtschafts- und Finanzmarktrecht an der Universität Luzern absolviert. Im Rahmen seiner Masterarbeit hat er sich mit der Revision des Geldwäschereigesetzes auseinandergesetzt. Er bringt neben seinem breiten juristischen auch GwG-spezifisches Wissen mit.

Seit dem 1. Januar 2009 ist **Frau RA lic.iur. Manuela Oswald** als neue Mitarbeiterin im Legal & Compliance Desk tätig. Frau Oswald verfügt über eine breite und langjährige Berufserfahrung. Sie arbeitete sowohl in einem Advokaturbüro und war während beinahe vier Jahren auch in der Zuger Strafjustiz tätig. Mit Frau Oswald konnte eine im Bereich der Wirtschaftskriminalität erfahrene Rechtsanwältin für den VQF gewonnen werden.

Wir freuen uns sehr, in Frau Oswald und Herrn D'Angelo zwei tatkräftige, kompetente und lösungsorientierte Kollegen für die Mitgliederberatung und die Geldwäschereibekämpfung gefunden zu haben.

Neuer Mitarbeiter im Revisorat:

Seit dem 1. November 2008 hat **Herr Pierre Angst** als neuer Kadermitarbeiter im Revisorat seine Tätigkeit für den VQF und für die VQF Audit AG aufgenommen. Pierre Angst ist dipl. Wirtschaftsprüfer sowie Certified Internal Auditor (CIA) und ist von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassener

Revisionsexperte (Register Nr. 107247). Neben einer fundierten Ausbildung verfügt Herr Angst über eine breite Berufserfahrung in der externen und internen Wirtschaftsprüfung. So hat er bei renommierten Prüfgesellschaften über acht Jahre externe Prüfungen von Grossbetrieben und KMU in Handel, Industrie, Gemeinden, Non-Profit-Organisationen sowie Pensionskassen durchgeführt. Weitere acht Jahre war Herr Angst als interner Prüfer bei internationalen Versicherungs- und Rückversicherungs-Konzernen tätig. Wir freuen uns, in Herr Angst einen kompetenten, erfahrenen und lösungsorientierten Kollegen als weitere Unterstützung in der Durchführung von verschiedenen Revisionsdienstleistungen gefunden zu haben.

(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

VQF AKTUELL

Redaktion: Geschäftsführung
Autoren: Peter Rupper, Präsident Vorstand /
Martin Neese, Mitglied Vorstand /
Patrick Rutishauser, Geschäftsführer /
Adrian Göldi, Leiter Legal & Compliance /
Dario D'Angelo, Mitarbeiter Legal & Compliance /
Manuela Oswald, Mitarbeiterin Legal & Compliance /
Bruno Bleisch, Leiter Revisorat

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch